



Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Der Minister

Landeshauptstadt Magdeburg
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Lutz Trümper
39090 Magdeburg

**Barrierefreie Gestaltung des ÖPNV;
Ihr Schreiben vom 27.06.2019 (Az. 61)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

lieber Lutz,

Magdeburg, ~~25~~ 25.07.2019

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Juni 2019, indem Sie um eine Klarstellung bitten, welche Anforderungen die Erfüllung der „vollständigen Barrierefreiheit“ nach § 8 Abs. 3 PBefG stellt.

Der Wortlaut des § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG umschreibt das Verständnis des Gesetzgebers, dass mit dem Begriff „vollständige Barrierefreiheit“ nicht von einer vollständigen Nachbesserung des bestehenden ÖPNV-Systems schon bis 2022 ausgegangen wird, sondern von einer schrittweisen Umsetzung im Rahmen anstehender Modernisierungs- und Investitionsmaßnahmen und -zyklen. So bestimmt auch § 62 Abs. 2 PBefG, dass von dem genannten Zeitpunkt des § 8 Abs. 3 Satz 3 abgewichen werden kann, wenn dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unumgänglich ist.

Der Gesetzgeber hat mit der politischen Zielbestimmung der Barrierefreiheit die UN-Behindertenrechtskonvention für den ÖSPV umgesetzt und für den Zeitraum bis 2022 keine neuen technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit definiert. Daher bleibt Barrierefreiheit auch weiter ein Prozess der Annäherung an ein Ideal und ein Kompromiss zwischen den Bedürfnissen unterschiedlicher Gruppen von Menschen. Eine Freiheit von Hemmnissen für alle Formen von Behinderungen ist nicht zu erreichen.

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

TEL.: (0391) 567 - 75 00

FAX: (0391) 567 - 75 59

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

In Kapitel 6.2.3 des aktuellen Plans des öffentlichen Personennahverkehrs von Sachsen-Anhalt vom 11.12.2018 (ÖPNV-Plan 2020-2030) werden zur barrierefreien Nutzung Handlungsgrundsätze und Maßnahmen mit ihren Wirkungen beschrieben. Insbesondere wird hier auf die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft ÖPNV der kommunalen Spitzenverbände erarbeitete Handreichung zur „Vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV“ vom September 2014 verwiesen, in der ausführliche Hinweise für die ÖPNV-Aufgabenträger zum Umgang mit dieser Zielbestimmung gegeben werden.

Die Handreichung ist auf der Internetseite des Deutschen Städtetags unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.staedtetag.de/fachinformationen/verkehr/071106/index.html>.

Da die Erhöhung des Maßes an Barrierefreiheit im ÖSPV im Verantwortungsbereich der kommunalen Aufgabenträger liegt, sind diese gefordert und müssen Ihre Nahverkehrspläne entsprechend anpassen. Dort sind Standards zur Barrierefreiheit und konkrete Ausnahmen zu definieren und zu begründen. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht nur einzelne Komponenten des ÖPNV-Systems barrierefrei gestaltet werden, sondern dass ein ganzheitliches System aus barrierefreien ÖPNV-Netzen, -fahrzeugen, Halte- und Zugangsstellen sowie Informationsmöglichkeiten entwickelt wird.

In diesem Zusammenhang ist der von der Landeshauptstadt entwickelte „Magdeburger Standard“ positiv hervorzuheben, der beispielhaft die notwendigen Überlegungen in ein Konzept zur Entwicklung der Barrierefreiheit im ÖSPV gebracht hat.

Insofern sind Sie auf dem richtigen Weg und haben Ihre Gestaltungsfreiheit genutzt, um ein Handlungskonzept zu erstellen, dass die Barrierefreiheit des ÖSPV in der Landeshauptstadt in den nächsten Jahren nach und nach, auch in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt, voranbringen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Weber